

Neue Richtlinie „Förderung der Biodiversität“ (Stand November 2019)

Richtlinienänderung

2 Grundsätzliche Bestimmungen

2.5 Förderung der Biodiversität

2.5.1 Grundsätze

Es ist das Ziel der Wertegemeinschaft von BIOLAND, eine Landwirtschaft der Zukunft zu entwickeln und auf den BIOLAND-Betrieben umzusetzen, die die natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen und aller anderen Lebewesen auf Dauer in ihrer Funktionsfähigkeit erhält. Dem Schutz und der Förderung der Biodiversität kommt dabei um ihrer selbst willen und weil sie wichtige Grundlage für funktionierende landwirtschaftliche Systeme darstellt, eine besondere Bedeutung zu.

BIOLAND-Betriebe leisten bereits durch ihre biologische Wirtschaftsweise wichtige Beiträge zum Schutz der Biodiversität. Darüber hinaus erbringt jeder Betrieb zusätzliche Leistungen im Rahmen der BIOLAND-Biodiversitäts-Richtlinie.

2.5.2 Anforderungen

Jeder BIOLAND-Betrieb erbringt jährlich mindestens Biodiversitäts-Zusatzleistungen im Wert von 100 Punkten. Der Betrieb kann dabei selbst entscheiden, mit welchen Maßnahmen aus dem Maßnahmen-Katalog er diese Punkte erreicht.

BIOLAND-Betriebe müssen ihre Biodiversitäts-Punkte über das BIOLAND-Biodiversitäts-Online-Tool ermitteln und bei der Kontrolle die Auswertung sowie die gegebenenfalls für bestimmte Maßnahmen erforderlichen Dokumente vorweisen. Stichtag für die Eintragung ist jeweils der 30.06. eines jeden Jahres.

2.5.3 Grundlagen des Punktesystems

Das Biodiversitäts-Punktesystem beruht auf Maßnahmenkatalogen für den Gesamtbetrieb einschließlich Hofstelle und die verschiedenen Flächennutzungstypen (z.B. Acker, Grünland, Obstbau, gärtnerische Kulturen).

Die Punkte werden überwiegend relativ zur Gesamtbetriebsfläche oder zur Fläche des Nutzungstyps vergeben, um Betriebe unterschiedlicher Größen gerecht zu bewerten. Betriebe mit mehreren Nutzungstypen können ihre Punkte frei innerhalb der Typen sammeln und haben keine Mindestvorgaben je Nutzungstyp einzuhalten. Allerdings werden die Punkte eines Flächennutzungstyps immer relativ zur Gesamtbetriebsfläche nach den BIOLAND-Vorgaben berechnet. Individuelle Maßnahmen, die nicht im Maßnahmenkatalog verzeichnet sind, können nach Vorgaben von BIOLAND angerechnet werden. Die Maßnahmenkataloge werden aufgrund neuer Forschungsergebnisse und Praxiserfahrungen der BIOLAND-Betriebe regelmäßig angepasst und erweitert.

2.5.4 Kontrolle

Im Rahmen der jährlichen BIOLAND-Kontrolle wird überprüft, ob der Betrieb die zu erreichende Punktzahl erzielt.

Bei einer zufällig ausgewählten Stichprobe von 5 % wird eine tiefer gehende Kontrolle vorgenommen.

2.5.5 Geltungsbereich und Übergangsfristen

2021 erfüllen alle BIOLAND-Betriebe die Richtlinie, indem sie ihre Daten fristgerecht zum Stichtag und vollständig in das BIOLAND-Biodiversitäts-Online-Tool eintragen. 2022 müssen alle Betriebe 80 Punkte zum Stichtag der Eintragung nachweisen. Ab dem Stichtag der Eintragung 2023 gilt als Anforderung die Anzahl von 100 Biodiversitäts-Punkten.

Neu umstellende Betriebe müssen am Ende ihrer Umstellungszeit 100 Biodiversitätspunkte erreichen.